



Fassung Grosser Rat
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung über die Honorare der Anwälte
(AnwHV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **177.410**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Honorare der Anwälte vom 7. Oktober 2002 (AnwHV),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Honorare der Anwälte (AnwHV) vom 7. Oktober 2002:

Art. 1 Abs. 3 (neu)

³ Die in dieser Honorarordnung genannten Beträge lauten auf Schweizer Franken.

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (neu)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Gegenpartei kann sich zu einer Honorarnote im schriftlichen Verfahren durch eine Stellungnahme und im mündlichen Verfahren anlässlich der Verhandlung äussern.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Das mittlere Honorar im Zivilprozess beträgt für einen Streitwert:

- g) (geändert) über 1'000'000.-- bis 2'000'000.--: 15'600.-- + 2,3% des Streitwertes

Art. 14 Abs. 1

¹ Zum Grundhonorar können Zuschläge erhoben werden für:

- a) (geändert) die Teilnahme an einer Instruktions- oder Vorverhandlung, Experteninstruktion, Beweiserhebung oder Schlussverhandlung;

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

Familienrecht (Überschrift geändert)

¹ In Familiensachen beträgt das Honorar pauschal:

- a) (neu) für Ehescheidung, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft: 1'500.-- bis 10'000.--
- b) (neu) für Vaterschaft, Kindesunterhalt und Abänderung eines Urteils: 1'000.-- bis 7'500.--
- c) (neu) für Eheschutz: 1'000.-- bis 7'500.--
- d) (neu) für Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes: 1'000.-- bis 7'500.--

Art. 17 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Im Strafprozess beträgt das Honorar für die Verteidigung des Angeschuldigten oder die Vertretung des Klägers pauschal:

- a) (geändert) 500.-- bis 5'000.-- , wenn das Verfahren durch Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird;
- b) (geändert) 1'000.-- bis 10'000.-- , wenn der Einzelrichter zuständig ist;
- c) (geändert) 1'500.-- bis 15'000.-- , wenn das Bezirksgericht zuständig ist.

² Im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht beträgt das Honorar für die Verteidigung pauschal 300.-- bis 3'000.--.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Im Verfahren vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt das Honorar pauschal 1'000.-- bis 12'000.--.

² Für ein aussergewöhnlich kompliziertes oder umfangreiches Verfahren kann das Honorar bis zum Doppelten erhöht werden.

Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Das Honorar wird nach Zeitaufwand bemessen:

a^{bis}) (neu) in Strafsachen bei Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 393 ff. StPO;

² In Familiensachen kann der Rechtsanwalt das Honorar nach Zeitaufwand bemessen.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das mittlere Honorar beträgt 250.-- je Stunde.

³ Bei Forderungsstreitigkeiten und der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann es erhöht werden für Ansprüche von:

- | | | |
|----|-------------------------------|------------|
| a) | (geändert) über 250'000.--: | auf 300.-- |
| b) | (geändert) über 500'000.--: | auf 350.-- |
| c) | (geändert) über 1'000'000.--: | auf 400.-- |

Art. 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung beträgt das Honorar 200.-- je Stunde.

Art. 22 Abs. 3 (geändert)

³ Für die unentgeltliche Rechtsberatung in Familiensachen, welche zu einer Einigung führt, beträgt das Honorar pauschal 1'000.-- bis 4'000.--.

Art. 28 Abs. 2

² Es können berechnet werden:

- | | |
|----|--|
| a) | (geändert) 0.50 je Kopie; |
| c) | (geändert) 0.70 je Kilometer für die Benützung eines Personenwagens. |

Art. 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Versand-, Fernmelde- und Kopierkosten können pauschal mit 4% des Honorars, höchstens aber mit 1'000.-- berechnet werden.

Art. 32a (neu)

Übergangsbestimmung zur Revision vom ...

¹ Das Honorar für die Instanz, bei der das Verfahren bei Inkrafttreten der Revision dieser Verordnung vom ... anhängig ist, wird nach neuem Recht bemessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.